

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 22. Dezember 1970

Zl. 3653-Pr.2/1970

305/A.B.
zu 303/J.
Präs. am 23. Dez. 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen vom 11. November 1970, Z. 303/J-NR/1970, betr. Entschädigung der Entschädigungswerber nach dem Verteilungsgesetz Ungarn BGBl. Nr. 294/1967, beehre ich mich mitzuteilen:

Auf Grund des Verteilungsgesetzes Ungarn, BGBl. Nr. 294/1967, sind 2.865 Anmeldungen eingelangt, von denen nur mehr 195 Anmeldungen offen sind. Die eingelangten Anmeldungen betreffen Ansprüche von 4.300 Entschädigungswerbern (Geschädigte und Berechtigte).

Der Betrag, der als vorläufige Entschädigung zur Hälfte ausbezahlt wurde, d.i. der 50 %ige Vorschuß auf die von der Bundesverteilungskommission (BVK) festgestellten Schäden, ist 30.908.813 S.

Die Erstellung des endgültigen Verteilungsplanes gem. § 27 (1) hängt von der Erledigung von Erhebungsansuchen durch die ungarischen Behörden ab. Die Aufstellung des endgültigen Verteilungsplanes wird daher wahrscheinlich erst in der 2. Hälfte des Jahres 1971 möglich sein.

Die Bundesverteilungskommission wird die in jedem einzelnen Fall zustehende restliche Entschädigung bescheidmäßig feststellen, sobald der Verteilungsplan erstellt ist. Diese Bescheide hat die Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ. u. Bgld. innerhalb einer Frist von vier Wochen zu liquidieren. Mit der weiteren Flüssigmachung der zuerkannten Leistungen kann daher ab der zweiten Hälfte des Jahres 1971 gerechnet werden.

